

## **Tagesordnungspunkt 2**

### **Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Bauvorhaben im Innen- bzw. Außenbereich Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage Gemarkung Monzingen, Flur 48 Nr. 49**

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Der Gemeinde liegt eine Bauvoranfrage zum „Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage“ für das Grundstück Flur 48, Nr. 49 vor. Im Rahmen der Bauvoranfrage wird abschließend geprüft, ob das Bauvorhaben dem Innen- oder Außenbereich zuzuordnen ist. In beiden Fällen (Bauvorhaben nach §34 BauGB, Innenbereich oder §35 BauGB, Außenbereich) ist die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens erforderlich.

Die Ausweisung im Flächennutzungsplan: „Wohnbaufläche“.

#### Hinweis:

*Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgegenstehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.*

#### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zur vorliegenden Bauvoranfrage zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**     13 Ja-Stimmen  
                                      - Nein-Stimmen  
                                      1 Enthaltungen